Beilage 2324

(Bergl. Beilage 2220)

Beichluß

Der Bayerifde Landtag

an die

Banerifche Staatsregierung

und an den

Banerischen Genat

Der Landtag hat über den

Entwurf eines Gesetzes über die Banerische Landesbodenkreditanstalt (Beilage 2220)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

- 1. Art. 1 Abs. III folgende Fassung zu geben: Die Anstalt hat die Aufgabe, auf den Gebieten der Boden- und der Wasserwirtschaft, des Wohnungsbaues und der Siedlung Unternehmen zusinanzieren, die im öffentlichen Interesse liegen. Sie ist ein Organ der staatlichen Wohnungspolitif im Sinne des Gemeinnützigkeitsgesetes;
- 2. Art. 2 Abs. I hat wie solgt zu lauten: Das Grundkapital der Anstalt beträgt 20 Millionen Deutsche Mark. Zur Ergänzung des vorhandenen Grundkapitals auf diesen Betrag gehen auf die Anstalt über
 - a) das Vermögen der Stiftung zur Förderung des Wohnungs- und Siedlungsbaues in Bapern.
 - b) der Landeswohnungsfürsorgefonds. Mit Zustimmung des Landtags kann das Grundkapital erhöht und können weitere Versmögensbeskände auf die Anstalt übertragen werden;
- 3. in Art. 3 Abs. III Sat 1 und in Art. 4 Abs. I Sat 1 nach dem Wort "Gemeinden" die Worte "und Gemeindeverbände" einzusügen;
- 4. Art. 38 Abs. I folgende Fassung zu geben: Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1949 in Kraft;
- 5. Art. 39 folgenden Sat anzufügen: Satung und Ausführungsvorschriften sind dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen;
- 6. im übrigen dem Gesetzentwurf unverändert zu= zustimmen

München, ben 17. März 1949

Der Brafibent:

(geg.) Dr. Michael Horlacher

Der Schriftführer: (gez.) Zita Zehner

Beilage 2325

Beiching

Der Banerische Landtag

Der Landtag hat über das

Schreiben bes Versassungsgerichtshofs betreffend Antrag ber Straffammer bes Landsgerichts Landshut auf Feststellung ber Versassungswidrigkeit bes § 1, 8. Teil Kap. IV ber 4. BO bes Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schuß besinneren Friedens vom 8. Dezember 1931

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

von einer Stellungnahme abzusehen und sich als nichtbeteiligt zu erklären.

München, den 17. März 1949

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher

Der Schriftführer: , (gez.) F. Kiene

Beilage 2326

Beschluß

Der Banerische Landtag

Der Landtag hat über bas

Schreiben des Berfassungsgerichtshofs betreffend Beschwerde von Dr. Schmalz in Abelsberggegen das neue Landeswahlgeset; hier Ausschluß der Mitläuser vom passiven Wahlrecht

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen:

> Nach Unsicht des Landtags ift die Verfassungsbeschwerde als gegenwärtig unzulässig zurückzuweisen, da der Beschwerdeführer mit Rücksicht darauf, daß das Landeswahlgeset noch nicht Rechtswirksamkeit erlangt hat, nicht beschwert ist.

München, den 17. März 1949

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher

Der Schriftführer: (gez.) J. Kiene